

Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 27. Oktober 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Änderung der Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte
- 1.2. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.4. Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 12.09.2018
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 25.09.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11.09.2018
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 09.10.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden 24.09.2018
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 10.09.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17.09.2018
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30.08.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 04.10.2018
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 26.09.2018

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden
- 4.2. Schulungen für Privatwaldbesitzer und Interessierte sowie Grundkurse für Neueinsteiger

Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

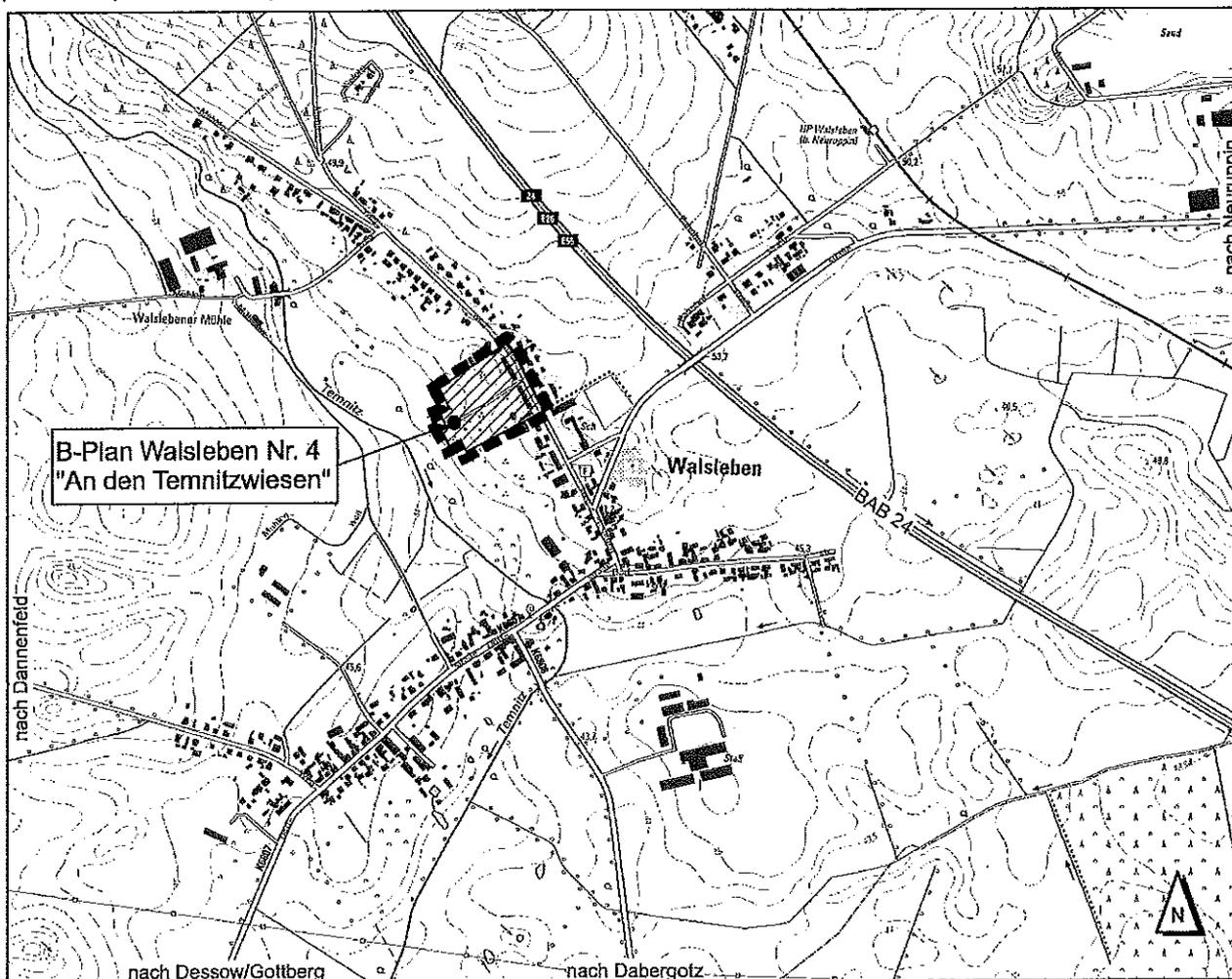
Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 8. Oktober 2018

Jenny Buschow
1. Stellvertreterin der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan des Bebauungsplans Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) folgend.



Planzeichenlegende zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz
Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (eingeschränkte Nutzung) (§ 6 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sondergarage (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Landwirtschaft

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Ölfen und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kirche
 - Feuerwehre
 - Festplatz
 - Kita
 - Sportanlage
 - Dorfgemeinschaftshaus
 - Jugendklub

Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Bundesautobahn, BAB 24
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Fußgängerverkehr
- Bahnanlagen
- Übergeordnete Wege und örtliche Hauptwege
- Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfrieranlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserentwässerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Stromversorgungsanlage, oberirdisch

Örtlichkeiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
 - Parkanlage
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Friedhof
- Private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserfläche/Wasserläufe
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Hier: Regenrückhaltebecken inklusive umgrenzender SFE-Flächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Walsleben
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Gesamt-Flächennutzungsplanes (gleichzeitig die Gemeindegrenze)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebietern

Nachrichtliche Übernahmen

- Trinkwasserschutzzone, Nr.: TWBZ II
- Auen (§ 17 BiotopschutzG/§ 29 NatSchG), mit Naturerfahrung
- Geschützte Biotope (§ 18 BiotopschutzG/§ 30 NatSchG), mit Naturerfahrung
- Naturdenkmal
- Bodendenkmal mit Nummer
- Einzelfragen (archaeologische Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Flächen, deren Biotop erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. September 2018 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes nebst Umweltbericht wurden gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), in Anwendung des § 13 a BauGB, und ohne einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Das 3,18 ha große Plangebiet befindet sich in der nördlichen Ortsmitte von Walsleben, auf der Westseite des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Mühlenweges rückwärtig zu den zwei gemeindeeigenen dreigeschossigen Wohnblöcken im Mühlenweg 15 A bis D und 17 A bis D, bis zu 230 m in Richtung zur weiter westlich verlaufenden Temnitz und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Walsleben der Flur 2: 404 teilweise (Mühlenweg), 20/2 teilweise, 21/2 teilweise, 23/1, 23/4 teilweise und 680. In den ufernahen Natur- und Grünflächen sind keine Veränderungen oder Planungen beabsichtigt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im

Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben entwickelt sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben einschließlich der Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben (Stand September 2018) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1

- nicht öffentlicher Teil -

Beschluss 42/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstücke 17/1 und 17/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Veräußerung der Flurstücke 17/1 und 17/2 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel ab.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 26. September 2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss 19/2018 - 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß Anlage zur Kenntnis und beschließt, den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung vom 02.03.2015 an der BAB 24 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aufrecht zu erhalten, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24 sowie den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan“ mit der Festsetzung des ruhigen Gebietes: Unzerschnittener Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“. Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Beschluss 21/2018 - Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Walsleben Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 22/2018 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ als Satzung und billigt die Begründung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 4 „An den Temnitzwiesen“ der Gemeinde Walsleben auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Einladung der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden

Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 20. November 2018 findet um 18 Uhr die Genossenschaftsversammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Kränzlin, An den Eichen 14, statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden herzlich ein.
Tagesordnung:

1. Bericht zum vergangenen Jagdjahr
2. Vorstandswahlen
3. Pachtangelegenheiten
4. Jagdpachtauskehr
5. Sonstiges.

Manfred Buschow, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Märkisch Linden